

1955	Ausgegeben zu Bonn am 30. März 1955	Nr. 10
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
25. 3. 55	Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	149
29. 3. 55	Vierte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung	153
29. 3. 55	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	155
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	155

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 25. März 1955, sind verkündet: Gesetz betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland. — Gesetz betreffend den Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland. — Gesetz betreffend den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Vertrag und zum Nordatlantikvertrag. — Gesetz betreffend das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Abkommen über das Statut der Saar.

**Elfte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Deutscher Handwerks- und Gewerbe-Kammertag, Handwerkskammern,
Handwerkerinnungen, Kreishandwerkerschaften).**

Vom 25. März 1955.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 1, 3 und 4 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In Nummer 4 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird hinter das Wort „Handwerkerinnungen“ ein Komma gesetzt und das Wort „Kreishandwerkerschaften“ angefügt.

§ 2

(1) Für die Unterbringung und Versorgung der Angehörigen der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Herkunfts- oder Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 3

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen; in ihr sollen die besonderen Verhältnisse der Berliner Einrichtungen berücksichtigt werden. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist jede Aufnahmeeinrichtung verpflichtet, zur Aufbringung der Mittel in dem Verhältnis beizutragen, das der Beitragszahlung der einzelnen Handwerkskammern an den Deutschen Handwerkskammertag entspricht.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 8 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

§ 4

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen werden von der Handwerkskammer geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Handwerkskammern wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Handwerkskammer zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Handwerkskammer aus den in § 3 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Handwerkskammer vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 3 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

§ 5

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und
2. der Zahl ihrer Beamtenplanstellen zur Zahl der Beamtenplanstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 6

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 5 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 3 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige von Herkunftseinrichtungen gezahlten Trennungsschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20a und 52a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 5 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 5 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Ist der Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 5 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 8 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bedarf der Zustimmung des Treuhänders (§ 8 dieser Verordnung). Er kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 3 dieser Verordnung) zu zahlen. § 6 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Beamtenplanstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 5 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 8

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der in Abschnitt II unter Buchstabe a der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtung wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 11 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 9

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 3 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung den Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 3 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 5 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 10

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 9 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 3, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr nach § 4 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 11

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 12

(1) Für das Verhältnis der durch § 11 des Gesetzes einer Aufnahmeeinrichtung auferlegten allgemeinen Unterbringungspflicht zu der besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes gilt folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich

um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 6 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 3 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.

2. Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54a, 54b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54b, 55 und 71a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

(2) Bei Belastungen, die eines weitergehenden Ausgleiches als nach Absatz 1 bedürfen, entscheiden die Bundesminister des Innern und der Finanzen über eine entsprechende Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht.

§ 13

(1) Bei der Anwendung der §§ 42 und 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 4 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Kreishandwerkerschaft ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 14

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder übertragen werden.

§ 15

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 16

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 3 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 4 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 3 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur

Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehrerer Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 3 dieser Verordnung) aus.

§ 17

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) gilt diese Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 18

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 und der Maßgabe in Kraft, daß Zahlungen auf Grund der in § 1 erfolgenden Ergänzung der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes erstmalig für die mit dem 1. September 1953 beginnenden Zeiträume geleistet werden und Anträge auf solche Zahlungen, die innerhalb dreier Monate nach Verkündung dieser Rechtsverordnung gestellt werden, als am 1. September 1953 gestellt gelten.

Bonn, den 25. März 1955.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

I.

Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen

- a) Deutscher Handwerks- und Gewerbe-Kammertag
- b) Handwerkskammern
- c) Handwerkerinnungen
- d) Kreishandwerkerschaften

II.

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- a) Deutscher Handwerkskammertag
- b) Handwerkskammern

Vierte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.

Vom 29. März 1955.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 505) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — AStO —) in der Fassung vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 671), der Ersten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 133), der Zweiten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 28. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 268) und der Dritten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 22. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 291) wird wie folgt geändert:

1. In die Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) — ist neu aufzunehmen die Tarifnummer:

„aus 2704 aus A — Koks, ausgenommen Koksgrus, aus Steinkohle:		
erzeugt		
in Lothringen	6,50	
im Saarland	6,50“.	
2. Die Freiliste 1 — Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2) — wird wie folgt geändert:
 - a) Es sind neu aufzunehmen:
 - aa) die Tarifnummer „aus 0509 Büffelhorn, roh, nur abgeschnitten“
 - bb) die Tarifnummer „aus 1204 aus A — Zuckerrüben: 1 — frisch bis zum 30. Juni 1955“
 - cc) die Tarifnummer „aus 1404 Steinnüsse zum Schnitzen“
 - dd) die Tarifnummer „aus 2884 künstlich radioaktive Isotope von chemischen Elementen bis zum 31. Dezember 1956“
 - ee) die Tarifnummer „aus 2925 aus D — rohes Calciumtartrat“
 - ff) die Tarifnummer „aus 5906 Kokosgarne, ein- oder zweifach, nicht geglättet“
 - gg) die Tarifnummer „aus 7302 aus J — Ferronickel“.
 - b) Es sind einzufügen:
 - aa) in der Tarifnummer aus 1207 hinter „Stechapfelblätter“
„ , leere Mohnkapseln“
 - bb) in der Tarifnummer aus 1405 hinter „roh,“
„nicht gemahlen,“

- cc) in der Tarifnummer aus 2802
„D — Selen“
 - dd) in der Tarifnummer aus 3811 bei aus E hinter „Dipenten“
„ , Pinen“
 - ee) in der Tarifnummer aus 7601 unter „a — Drehspäne und Feilstaub“
„aus b — andere Späne und anderer Staub“.
- c) Die Tarifnummer 4301 erhält die folgende Fassung:
„aus 4301 Rohe Pelzfelle, ausgenommen von Hasen“.
 - d) In der Tarifnummer aus 4404 ist die Jahreszahl 1954 in „1955“ zu ändern.
 - e) Es sind zu streichen:
 - aa) die Tarifnummer „2503 Schwefel, roh (nicht gereinigt), auch zerkleinert oder gemahlen“
 - bb) die Tarifnummer „aus 2525 Meerschaum, natürlicher, auch wiedergewonnener“
 - cc) in der Tarifnummer aus 2802 die Position „aus C — Schwefel:
1 — raffiniert, gereinigt oder gefällt“
 - dd) die Tarifnummer „aus 7114 aus A — Scharniere aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen
aus B — Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen“.
3. Die Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen — Anlage 3 (zu § 5 Abs. 4) — wird wie folgt geändert:
 - a) Es ist neu aufzunehmen die Tarifnummer:
„aus 3901 B — Reflexmaterial“.
 - b) An Stelle der Tarifnummern 4006 bis 4014 sämtliche Waren ist zu setzen:

„4006 bis 4010 sämtliche Waren	
aus 4011	Bereifung und Luftschläuche für Fahrzeug- und Flugzeugräder aus Weichkautschuk, ausgenommen: Luftschläuche (aus B) und Laufdecken (aus D) für Flugzeugräder mit folgenden Reifenbezeichnungen: 15,50 — 20, 12,50 — 16, 7,50 — 14, 34 × 9,9, 26 × 6, 11,00 — 12, 14,50, 44“, 17,00 — 20, 17,00 — 16, 9,00 — 6,33“
- 4012 bis 4014 sämtliche Waren“.

- c) An Stelle der Tarifnummern 4801 Maschinenpapier und Maschinenpappe usw., 4802 bis 4810 sämtliche Waren und 4812 bis 4827 sämtliche Waren ist zu setzen:
„4801 bis 4827 sämtliche Waren“.
- d) An Stelle der Tarifnummern 4905 bis 4912 sämtliche Waren ist zu setzen:
„4905 bis 4908 sämtliche Waren
4910 bis 4912 sämtliche Waren“.
- e) Die Tarifnummer aus 5006 erhält die folgende Fassung:
„aus 5006 Seidengarne und Schappeseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen:
gefärbt oder bedruckt, in Strähnen, mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg
roh, abgekocht oder gebleicht, in gefitzten Strähnen mit Kreuzhaspelung“.
- f) Die Tarifnummer 5110 erhält die folgende Fassung:
„aus 5110 Garne aus Wolle usw., in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen:
aus A — Kammgarne und Streichgarne, roh, in Strähnen, mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg“.
- g) An Stelle der Tarifnummern 5203 bis 5205 sämtliche Waren ist zu setzen:
„aus 5203 Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen:
aus A und B — in Strähnen, mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg
5204 und 5205 sämtliche Waren“.
- h) An Stelle der Tarifnummern 5505 bis 5510 sämtliche Waren ist zu setzen:
„aus 5505 Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen:
aus B — roh, nicht appretiert, in Strähnen, mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg
5506 bis 5510 sämtliche Waren“.
- i) An Stelle der Tarifnummern 6501 bis 6507 sämtliche Waren ist zu setzen:
„6501 sämtliche Waren
aus 6502 Hutstumpen, geflochten usw., ausgenommen: aus Stroh
6503 bis 6507 sämtliche Waren“.

- k) Die Tarifnummern aus 6813 und 6814 sämtliche Waren, ausgenommen Fäden aus Asbest erhalten die folgende Fassung:
„aus 6813 sämtliche Waren, ausgenommen:
Fäden aus Asbest, auch in Verbindung mit Spinnstoffen, auch mit Metalldrahtseele
6814 sämtliche Waren“.
- l) In der Tarifnummer aus 8406 sind hinter dem Wort „Kolbenverbrennungsmotoren“ die Worte „und Teile davon“ einzusetzen.
- m) An Stelle der Tarifnummern 8408 bis 8454 sämtliche Waren ist zu setzen:
„8408 sämtliche Waren
aus 8409 sämtliche Waren, ausgenommen:
Turbo-Propeller-Triebwerke
8410 bis 8454 sämtliche Waren“.

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Die Vorschriften in § 1 Nr. 2 Buchstabe a unter bb treten mit Wirkung vom 10. September 1953, die in § 1 Nr. 2 Buchstabe d mit Wirkung vom 1. Oktober 1954, die in § 1 Nr. 3 Buchstabe k mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. März 1955.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Druckfehlerberichtigung
zum Gesetz über Zolländerungen vom 16. März 1955
(Bundesgesetzbl. I S. 93).**

In der vorletzten Zeile des zweiten Absatzes der Allgemeinen Anmerkung der Ausfuhrzollliste muß es statt „andere“ richtig „anderen“ heißen.

**Druckfehlerberichtigung
zur Neunzehnten Verordnung über
Zollsatzänderungen vom 18. März 1955
(Bundesgesetzbl. I S. 110).**

Durch ein Versehen der Druckerei sind in einem geringen Teil der Auflage bei der Tarifnummer 4601 - B die Prozentzahlen des bisherigen und des neuen Zollsatzes umgestellt worden. Sie lauten für den bisherigen Zollsatz 25 und für den neuen Zollsatz 10.

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 29. März 1955.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 12. bis 16. April 1955 in München stattfindende „Ausstellung anlässlich der 72. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie“;
2. die in der Zeit vom 16. bis 26. April 1955 in Basel stattfindende „Schweizer Mustermesse 1955“.

Bonn, den 29. März 1955.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Festsetzung von Kaffeesteuersätzen. Vom 28. Februar 1955.	56	22. 3. 55	23. 3. 55
Zehnte Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut. Vom 21. März 1955.	56	22. 3. 55	23. 3. 55
Verordnung M Nr. 1/55 zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/54 über Preise für Milch, Butter und Käse. Vom 18. März 1955.	58	24. 3. 55	25. 3. 55
Zweite Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Be- rechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (2. AuszahlungsVO-KgfEG). Vom 25. März 1955.	61	29. 3. 55	30. 3. 55

Sofort lieferbar:

3. Band -- Ergänzungsband zu Band 1 und 2 --

Deutsches Vermögen im Ausland

Internationale Vereinbarungen und ausländische Gesetzgebung

Bearbeitet von Otto Böhmer, Rechtsanwalt in Düsseldorf

In den letzten Jahren sind in den einzelnen Ländern weitere gesetzliche Bestimmungen betreffend Beschlagnahme des deutschen Vermögens im Ausland ergangen. Hierdurch ergab sich die Notwendigkeit, einen weiteren Band als Ergänzungsband zu den in den Jahren 1951 bzw. 1954 erschienenen Bänden 1 und 2 herauszugeben, um damit den neuesten Stand der Beschlagnahmegesetzgebung darzustellen. In den Band 3 werden neue grundlegende Vorschriften aufgenommen, deren Kenntnis für das Verständnis der Entwicklung der Gesetzgebung und die Beurteilung der gegenwärtig gültigen Rechtslage erforderlich ist. Weiterhin gelangen die in einer größeren Anzahl von Ländern ergangenen Gesetze zur Lockerung oder Aufhebung der bestehenden Verfügungsbeschränkungen oder zur teilweisen und ganzen Freigabe der noch vorhandenen Vermögenswerte bzw. zur Rückgabe des Liquidationserlöses zum Abdruck.

Soweit in Gesetzgebung und Verwaltungspraxis Rückkaufmöglichkeiten geboten werden, insbesondere für gewerbliche Schutzrechte, ist dies jeweils berücksichtigt.

Besonders sei darauf hingewiesen, daß in einer Reihe von Ländern die völlige oder teilweise Freistellung oder Rückgabe der deutschen Vermögen mit einer Gesetzgebung über die Begünstigung von neuen Kapitalinvestitionen verbunden worden ist. Auch diese Gesetzgebung und die sich hieraus entwickelnde Verwaltungspraxis findet in dem neuen Ergänzungsband Berücksichtigung.

Format DIN A 4, Halbleinenband, 624 Seiten

Preis 65,— DM zuzüglich Versandgebühren

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN 1, Postfach

Postscheckkonto Köln 834 00

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren